

Merkblatt 06 - Stomaweiterbildung

Weiterbildung für die fachliche Leitung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Versorgungsbereich 29A „Stomahilfen“

Auszug aus Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V vom 09.10.2023:

„Die Weiterbildung kann durch Weiterbildungsinstitutionen durchgeführt werden, die die Anforderungen gemäß Anhang 2 dieser Empfehlungen nachweislich erfüllen. Diese sind von den Präqualifizierungsstellen im Rahmen von Präqualifizierungs- und/oder Überwachungsverfahren zu überprüfen.

Diese Weiterbildung ist verpflichtend für die im Rahmen des Präqualifizierungsverfahren benannte fachliche Leitung für den Versorgungsbereich 29A „Stomahilfen“ sowie für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Versicherte mit Stomahilfsmitteln versorgen. Dies beinhaltet die Beratung, Abgabe und Anpassung der Stomahilfsmittel. Im Präqualifizierungsverfahren ist mittels eines aktuellen Organigramms vom Leistungserbringer darzulegen, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Anforderung erfüllen.

Ausgenommen von dieser Weiterbildungsverpflichtung sind die Mitarbeitenden und fachlichen Leitungen, die über eine abgeschlossene Ausbildung gemäß Orthopädieausbildungsverordnung oder Orthopädiemechaniker- und Bandagistenmeisterverordnung verfügen.

Diese Weiterbildung muss von den fachlichen Leitungen **bis spätestens zum 31.12.2023** absolviert worden sein, von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern **bis zum 31.12.2024**. Der Nachweis der Erfüllung dieser Anforderung muss **ab dem 01.01.2024** bzw. **01.01.2025** im Rahmen der jeweiligen (Re-)Präqualifizierungen und/oder Überwachungen erbracht werden. Diese Weiterbildung muss einmalig besucht werden.

Die nachweislich erfolgreich bestandenen Weiterbildungen „Fachpfleger/Fachpflegerin für Stoma-, Inkontinenz- und Wundversorgung“ nach den Richtlinien des ECET bzw. der Fachgesellschaft Stoma, Kontinenz und Wunde (FgSKW), die mindestens 700 Unterrichtsstunden umfassen, „Pflegeexperte Stoma, Inkontinenz und Wunde“ sowie „Pflegeexperte Stoma, Kontinenz und Wunde“ der FgSKW werden als äquivalent anerkannt. Entsprechende Nachweise müssen im Präqualifizierungsverfahren vorgelegt werden. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch die Präqualifizierungsstelle muss das Zertifikat gültig sein.“

Auszug aus „Häufig gestellte Fragen – Empfehlungen nach §126 Abs. 1 Satz 3 SGB V

„Entsprechend den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V sind diejenigen fachlichen Leitungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, die Weiterbildung Stoma zu absolvieren, die Versicherte mit Stomahilfen versorgen dürfen. Dabei handelt es sich nicht um Tätigkeiten, die außerhalb der Versorgungsprozesse liegen, wie z. B. Administration (Buchhaltung, Abrechnung, Einkauf ...). Aufgaben, die den Versorgungsprozess definieren und auf die sich die Präqualifizierungsanforderungen beziehen, sind Folgende:

Eine Hilfsmittelversorgung umfasst gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V die Herstellung, Abgabe und Anpassung von Hilfsmitteln. Diese Tätigkeiten werden wiederum in den einzelnen Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V sowie in den Verträgen nach § 127 SGB V konkretisiert. Nach § 139 Abs. 2 Satz 3 SGB V sind im Hilfsmittelverzeichnis auch die Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen (sogenannte Dienstleistungsanforderungen) geregelt. Für die Produktgruppe 29, die vom Versorgungsbereich 29A umfasst wird, wurden vom GKV-Spitzenverband folgende Dienstleistungsanforderungen definiert:

1. Persönliche Beratung der Versicherten,
2. Individuelle Bedarfsermittlung und bedarfsgerechte Auswahl eines geeigneten Hilfsmittels unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung, der Indikationen/Diagnosen und des Versorgungsziels,
3. Sachgerechte, persönliche Einweisung der Versicherten in den bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Fachliche Leitungen, MitarbeiterInnen, die diese Tätigkeiten teilweise oder vollumfassend ausüben, unterliegen den Regelungen zur Weiterbildung Stoma.“

Im Präqualifizierungsverfahren ist mittels eines aktuellen Organigramms vom Leistungserbringer darzulegen, welche MitarbeiterInnen Versicherte mit Stomahilfsmitteln versorgen (**Anforderung 1**). Erstmalig muss diese Weiterbildung von den fachlichen Leitungen bis spätestens zum 31.12.2023 absolviert worden sein (**Anforderung 2**), von MitarbeiterInnen bis zum 31.12.2024 (**Anforderung 3**). Der Nachweis der Erfüllung dieser Anforderung muss ab dem 01.01.2024 bzw. 01.01.2025 im Rahmen der jeweiligen Präqualifizierungen und Überwachungen erbracht werden.

Die VQZ wird die erfolgreich durchgeführten Weiterbildungsmaßnahmen in den auf die Fristen folgenden Präqualifizierungen oder Überwachungen prüfen.

Weitere ausführliche Informationen zu den Anforderungen an die Schulen, die Schulungen, die Schulenden und die Schulungsinhalte sind dem Anhang 2 der Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V des GKV-Spitzenverbandes zu entnehmen.